



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 09/2008**

**Montag, 30.06.2008**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2008.....	Seite 123
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2007.....	Seite 127
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 128
Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 30. Juni 2008.....	Seite 129
Wassergesetze; Festsetzung des Wasserschutzgebietes für eine Quelle für die Wassergewinnung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Bereich Boxbach, Gemarkungen Seebach und Schaufing, der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf.....	Seite 131

**B e k a n n t m a c h u n g  
d e r**

**Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf  
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	72.838.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.524.400,00 €

ab.

- (2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ für das Haushaltsjahr 2008 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

beim Klinikum des Landkreises Deggendorf

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	88.494.100,00 € 91.600.700,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.779.800,00 €

beim Zweckbetrieb Fachklinik Osterhofen Grundstücks- und Schuldenverwaltung

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	1.227.600,00 € 1.448.600,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.806.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird auf 5.961.000,00 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 36.168.935,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 14.12.2007):

der Grundsteuer A	907.460,00 €
der Grundsteuer B	7.156.476,00 €
der Gewerbesteuer	21.861.283,00 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	25.585.482,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.756.693,00 €
die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2007 Anspruch hatten, betragen:	17.084.555,00 €
Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	75.351.949,00 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	48 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	48 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	48 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	48 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	48 v. H.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00- € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird auf 17.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.06.2008, AZ: 12-1512.271-10, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2008 und zwar

- (1) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung) mit 5.806.000,00 €
- (2) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ (§ 2 Abs. 2 Haushaltssatzung) mit 5.961.000,00 €
- (3) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ (§ 3 Abs. 2 Haushaltssatzung) mit 4.000.000,00 €

genehmigt.

### III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2008 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 17.06.2008  
LANDRATSAMT  
gez.

Christian Bernreiter  
L a n d r a t

## Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2007

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 17.06.2008 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2007 folgende Einwohner:

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
2 71 111	Aholming	2 301
2 71 113	Auerbach	2 150
2 71 114	Außernzell	1 471
2 71 116	Bernried	4 892
2 71 118	Buchofen	955
2 71 119	Deggendorf, GKST.	31 578
2 71 122	Grafling	2 798
2 71 123	Grattersdorf	1 377
2 71 125	Hengersberg, M	7 764
2 71 126	Hunding	1 208
2 71 127	Iggensbach	2 090
2 71 128	Künzing	3 199
2 71 130	Lalling	1 612
2 71 132	Metten, M.	4 384
2 71 135	Moos	2 163
2 71 138	Niederalteich	1 925
2 71 139	Oberpörling	1 149
2 71 140	Offenberg	3 313
2 71 141	Osterhofen, St.	11 854
2 71 143	Otzing	1 979
2 71 146	Plattling, ST.	12 624
2 71 148	Schaufling	1 486
2 71 149	Schöllnach, M.	5 034
2 71 151	Stephansposching	3 035
2 71 152	Wallerfing	1 383
2 71 153	Winzer	3 870
<b>Kreissumme</b>		<b>117 594</b>

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2007 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

I.A.  
gez.  
Becker  
Oberregierungsrat

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 362332864**

**Nr. 382320885**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 20.06.2008

Sparkasse Deggendorf

# **Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 30. Juni 2008**

Der Schulverband Moos-Thundorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 30. November 2004 die folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2 Auslagenersatz**

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### **§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.



(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden**

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € (= 480,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,- € je Sitzung.

#### **§ 5 Sonstige Entschädigungen**

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Moos erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € für jede Sitzung festgelegt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 30. November 2004 außer Kraft.

Moos, den 30. Juni 2008

gez.

Hans Jäger, Schulverbandsvorsitzender

**Wassergesetze;**

**Festsetzung des Wasserschutzgebietes für eine Quelle für die Wassergewinnung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Bereich Boxbach, Gemarkungen Seebach und Schaufling, der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 969), folgende

## **VERORDNUNG:**

### **§ 1**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Deggendorf, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet geändert und neu festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 6 festgesetzt.

### **§ 2**

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus
  1. Fassungsbereich und
  2. engeren Schutzzone
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 764/1 und 762 der Gemarkung Seebach im Ausmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>
- (3) Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst ganz oder zum Teil folgende Grundstücke, wobei die Teile mit (t) bezeichnet sind, im Ausmaß von ca. 12,9 ha:

**Gemarkung Seebach:**

Flur Nummern: 762 (t), 764 (t), 686/2 (t), 762/2 (t), 762/4, 760 (t), 679/3 (t), 680 (t), 680/1 (t), 679 (t), 679/4 (t).

**Gemarkung Schaufling:**

Flur Nummern: 3289 (t), 3290 (t), 3290/2 (t), 3291 (t), 3291/2 (t) und 3291/3 (t).

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5000 eingetragen.  
  
Der Lageplan ist im Landratsamt Deggendorf, beim Markt Hengersberg, der Gemeinde Schaufling und bei der Stadt Deggendorf niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 – 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Entspricht Zone		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone
		I	II
<b>1</b>	<b><u>Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u></b>		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 13.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Brachland</li> </ul> Verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden.
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
1.5	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	
1.6	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziff. 2	verboten	
1.7	Beweidung	verboten	
1.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, insofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.
1.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	
1.11	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
1.12	Insbesondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3 neu anzulegen	verboten	
1.13	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen

		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II
1.14	Kahlschlag > 3.333 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung im Sinne von Anlage 1 Ziff. 4	verboten	
1.15	Wildfütterungen zu errichten	Verboten	
<b>2.</b>	<b>Bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>		
2.1	Aufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischlaiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
<b>3.</b>	<b>Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG (ohne Nr. 1.12)	verboten	Verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern und abzulagern	verboten	
<b>4.</b>	<b>Bei Abwasserbeseitigungs- und Abwasseranlagen</b>		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.4	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
<b>5.0</b>	<b>Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>		
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

		Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II
5.2	Zum Straßen-, Wege-, Eisen-Bahn- und Wasserbau Wassergefährdende aus-Wasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) Zu verwenden		verboten
5.5	Sportanlagen zu errichten Oder zu erweitern		verboten
5.6	Militärische Übungen durch-Zuführen		Verboten
5.7	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.		verboten
5.8	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.9	Anwendung von Pflanzen-Schutzmitteln auf Freiland-Flächen oder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten
5.10	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung Nachprüfbar dokumentiert wird
5.11	Beregnung	verboten wie Nr. 1.10	
6.	<b><u>Bei baulichen Anlagen allgemein</u></b>		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten Oder zu erweitern		verboten
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleit-Planung		verboten
7.	<b>Betreten</b>		verboten

(\*) Die Verbote der Nr. 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

## § 4

### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung der bestehenden Einrichtung

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## § 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, gelten hierfür die Bestimmungen nach § 19 Abs. 3 und 4, § 20 WHG und Art. 74 BayWG.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu € 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

## § 9

### Inkrafttreten

- I. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.
- II. Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 16.02.1976 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Seebach, Landkreis Deggendorf, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 4/1976, aufgehoben.

Deggendorf, 24.06.2008

Landratsamt Deggendorf

gez.

Becker

Oberregierungsrat



